

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Birgit **H ä h l i n g** mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR B 3678 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**Diakonisches Bildungszentrum
Mecklenburg-Vorpommern gGmbH**

mit dem am 23.09.2014 zu meinem Protokoll (Urkundenrolle Nr. 1065 des Jahres 2014 H) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 23. September 2014


Birgit **H ä h l i n g**
Notar

(Siegel)

Präambel

Das Diakonische Bildungszentrum Mecklenburg-Vorpommern gGmbH versteht seine Arbeit im Sinne des diakonischen Auftrages der Kirche Jesu Christi.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und in seelischer Bedrängnis an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfernung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht die Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Bildungszentrum Mecklenburg-Vorpommern gGmbH weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

Diakonisches Bildungszentrum Mecklenburg-Vorpommern gGmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

(3) Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden. Sie beginnt ihre Geschäfte am Tag der Eintragung in das Handelsregister.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung bis zu dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist einerseits die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die in sozialen Arbeitsfeldern tätig sind. Andererseits werden Personen gebildet, die im Rahmen der Allgemeinen und Familienbildung lebenslang lernen.

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Koordination und Durchführung von

- Bildung und Qualifizierung,
- Fach- und Praxisberatung,
- Begegnung und Austausch sowie
- der Initiierung und Unterhaltung von Ausbildungs-, Seminar- und Tagungsstätten.

(3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Sie kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, die gleichen Zwecken dienen.

(4) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

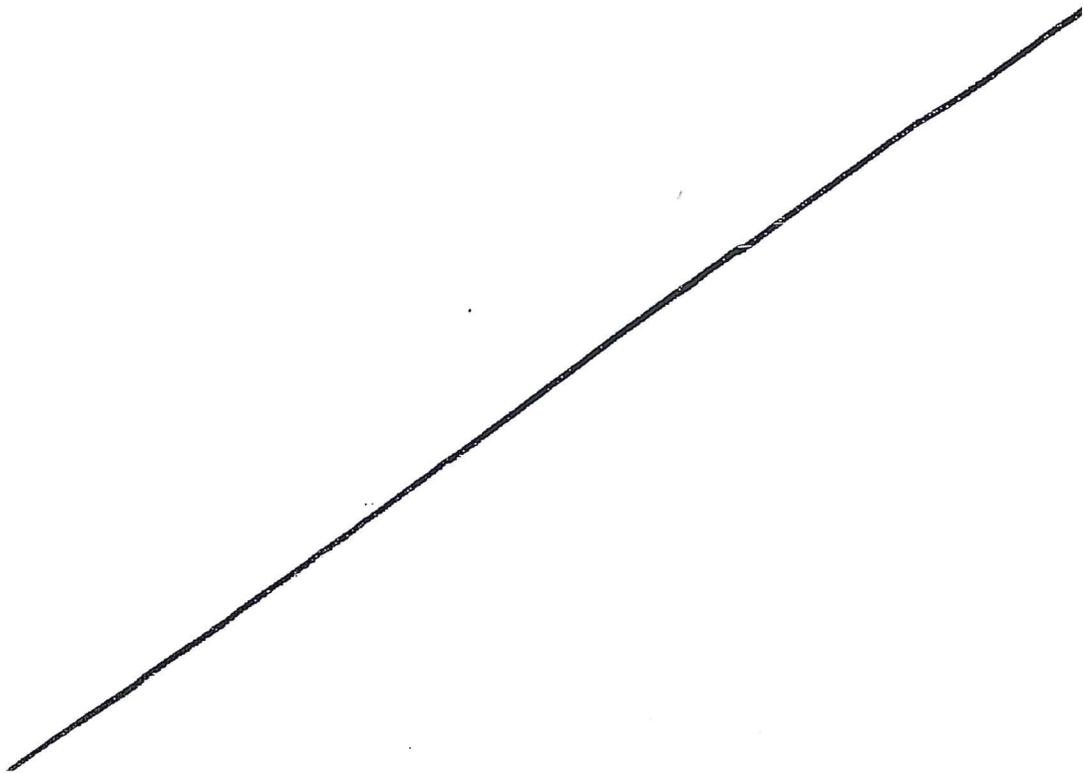
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 154.000,00 (in Worten: Euro einhundertvierundfünfzigtausend).

Es ist zu 100 % in bar eingezahlt.

- (2) Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters muss mindestens € 500,00 betragen und durch 1,00€ teilbar sein.
-
- 

§ 5 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung des Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Je zwei Geschäftsführer vertreten gemeinschaftlich die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschuß die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, soll einer über eine theologisch-pädagogische Ausbildung sowie einer über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügen.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft kann über Geschäftsbesorgungsvertrag Dritten übertragen werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 7 Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß entsprechend

den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe dieses Vertrages und nach den Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zum Abschluß folgender Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, sofern diese 25 Prozent des Stammkapitals übersteigen,
 - d) den Abschluß von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder einem Gesamtwert von mehr als 25 Prozent des Stammkapitals,
 - e) Eingehung und Kündigung von Beteiligungen,
 - f) die Eröffnung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses abzuhalten. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Briefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. A Bevollmächtigter auftreten können nur Gesellschafterve

treter oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen.

- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzu weisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz GmbHG schriftlich gefaßt werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Belange der Gesellschaft, insbesondere über die in § 46 GmbHG aufgeführten Maßnahmen und
 - a) die Wahl des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - b) die Feststellung der Bilanz,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - e) die Rahmenplanung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft,
 - f) den Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des § 6 Absatz 3,
 - g) die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführer.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt
Beschlüsse über folgende Gegenstände bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei der abgegebenen Stimmen umfaßt:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - c) Erwerb von Beteiligten an Unternehmen,
 - d) wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes,
 - e) Veräußerung, Spaltung und Auflösung des Unternehmens bzw. von Unternehmensteil
 - f) Berufung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - g) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 500,00 eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (3) Über die gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift

innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 10 Fachbeiräte

- (1) Zur Sicherung der Qualität der Bildungsarbeit werden Fachbeiräte für Altenhilfe, Behindertenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und weitere Fachgebiete berufen.
- (2) Die Fachbeiräte beraten die Gesellschafter und Geschäftsführer zu konzeptionellen und inhaltlichen Planung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im jeweiligen Arbeitsfeld.
- (3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Beiratsmitglieder in diejenigen Fachbereiche zu berufen, in denen er tätig ist. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Gesellschafter sein. Es sollen wissenschaftlich oder berufspraktisch besonders erfahrene Personen berufen werden.
- (4) Die Fachbeiräte arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Sie können die Bezeichnung "Institut" führen.

§ 11 Austritt, Bewertung und Abfindung

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus einem wichtigen Grunde seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder an von der Gesellschaft zu benennenden Dritte abzutreten.
- (4) Das Entgelt für einen zu übertragenden Geschäftsanteil (Abfindung) bestimmt sich nach dem von der Finanzbehörde für die Zwecke der Vermögenssteuer zuletzt festgelegte Wert des Geschäftsanteils, höchstens jedoch wie in § 3 Absatz 4 festgelegt. Eine spätere Erhöhung dieses Wertes anlässlich einer Betriebsprüfung bleibt ohne Einfluß auf die Abfindung, bei einer Verringerung ist der ausgeschiedene Gesellschafter zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Ver-
mögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemein-
schaftlichen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Diakonischen Werk
Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit dem Sitz in Schwerin, der es unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 13 Bekanntmachungen

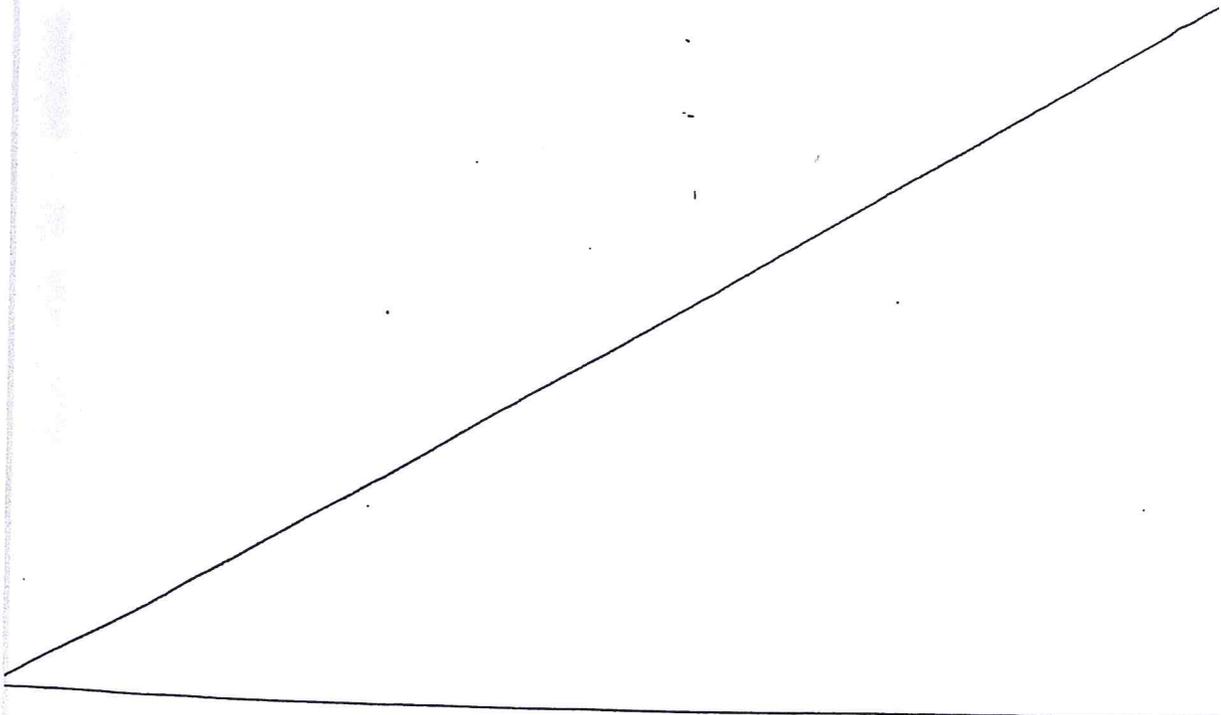
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur
über elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages
läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im
übrigen unberührt.
- (2) In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung
durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzu-
deuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen
Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche
Zwecke erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durch-
führung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbe-
dürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist
zu Vertragsänderungen verpflichtet, die die Treuepflicht
der Gesellschafter gegeneinander gebietet.

§ 15 Kosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft
bis zum Betrag von 5.000,00 DM.



Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein.

Schwern, den 24. Sep. 2014

Notar

